

andern Hindernisses wegen nicht zuverlässig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteiische Schätzeleute erhoben werden.

§ 254.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beitragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

§ 255.

Die bei solcher Vorlesung von den Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig, so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzt, dieses aber von zwei eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden.

§ 256.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesagt habe. Doch ist die Beeidigung damals zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht.

§ 257.

Das auf solche Art vollendete Protokoll soll den Beisitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmals vorgelesen, im Falle sie dabei etwas zu bemerken hätten, solches ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beigelegt, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beilage, von allen unterschrieben werden.